

**Stadt Weinstadt**

**Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3  
BauGB und Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74  
LBO „Wehrländer“ im Stadtteil Schnait, Flstk.  
5808/1, 5808/4**

**Gemarkung Schnait**

**Abwägung**

Stand 01.02.2023

**Abwägung der Stellungnahmen  
zur Beteiligung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 4 Abs. 2 BauGB**

# Abwägung

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
zur Einbeziehungssatzung und der Satzung über Örtliche Bauvorschriften

## „Wehrländer“

Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Beteiligung fanden wie folgt statt:

### 1 **Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB**

Zeitraum mit Schreiben vom 22.09.2022- 24.10.2022

### 2 **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Zeitraum vom 22.09.2022- 24.10.2022

### 3 **Grundlagen**

Entwurf Planzeichnung	i.d.F.v.	12.05.2022 erg. 11.07.2022
Entwurf Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung über örtliche Bauvorschriften	i.d.F.v.	12.05.2022
Entwurf Begründung	i.d.F.v.	12.05.2022
Artenschutzrechtliche Prüfung und Habitatpotenzialanalyse	i.d.F.v.	07.06.2022 erg. 11.07.2022
Ökologischer Steckbrief mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	i.d.F.v.	07.06.2022 erg. 11.07.2022

**I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:**

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			ja	nein
1	Amprion GmbH	23.09.2022		x
2	Abfallwirtschaft Rems-Murr-Kreis AöR	13.10.2022	x	
3	BUND	21.10.2022	x	
4	Zweckverband Landeswasserversorgung	05.10.2022		x
5	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	19.10.2022	x	
6	Polizeipräsidium Aalen	14.10.2022		x
7	Gemeinde Winterbach	17.10.2022		x
8	TransnetBW	14.09.2022		x
9	Regierungspräsidium Stuttgart	21.09.2022	x	
10	Vodafone Kabel Deutschland	10.10.2022		x
11	RP Freiburg – Landesamt für Geologie	18.10.2022	x	
12	Gemeinde Remshalden	07.10.2022		x
13	Verband Region Stuttgart	25.10.2022		x
14	Gemeinde Korb	10.11.2022		x

## II. Seitens der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	Private / Bürger	Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			ja	nein
1	keine			

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen sind von Behörden Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander im Folgenden abgewogen.

## I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.1 Amprion</b></p> <p>Schreiben vom 23.09.2022</p>	<p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;<a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 23. September 2022 13:44  <b>An:</b> Mail &lt;<a href="mailto:mail@zoll-architekten.de">mail@zoll-architekten.de</a>&gt;  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 169710, Gemeinde Weinstadt: Einbeziehungssatzung Wehrländer</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH  Asset Management  Bestandssicherung Leitungen  Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund  Telefon +49 231 5849-15711  <a href="mailto:baerbel.vidal@amprion.net">baerbel.vidal@amprion.net</a>  <a href="http://www.amprion.net">www.amprion.net</a>  <a href="https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html">https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</a></p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.2 Abfallwirtschaft Rems-Murr</b></p> <p>Schreiben vom 13.10.2022</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR   Stuttgarter Str. 110   71332 Waiblingen</p> <p>ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH</p> <p>Markelsheimer Straße 60 70435 Stuttgart</p> <p>via E-Mail: <a href="mailto:mail@zoll-architekten.de">mail@zoll-architekten.de</a></p> <p><b>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR</b></p> <p>bearbeitet von Sebastian Metzger Verwaltung und Logistik</p> <p>Telefon 07151/501-9530 Telefax 07151/501-9551</p> <p>E-Mailadresse: s.metzger@awrm.de</p> <p><b>Waiblingen, 13.10.2022</b></p> <p><b>EINBEZIEHUNGSSATZUNG WEHRLÄNDER GEMÄß § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN IM STADTTEIL SCHNAIT BENACHRICHTIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VON DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 SATZ 3 BAUGB UND GLEICHZEITIG EINHOLUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB I.V.M. § 4A BAUGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Duffner,</p> <p>mit dem Schreiben vom 14.09.2022 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung Wehrländer im Stadtteil Schnait bis zum 24.10.2022 gebeten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß Ihren zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich um eine Nachverdichtung und Ausweisung zu einem allgemeinen Wohngebiet. Die Haupterschließung erfolgt über die „Ringstraße“, dies wird über ein Zufahrtsverbot von Osten gewährleistet. Die Leerung der Müllbehälter kann über die Bereitstellung am Rand des Gehwegs in der Ringstraße erfolgen.</p> <p>Durch unsere Abfallwirtschaftssatzung gibt es durch § 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG einen Anschluss- und Benutzungszwang, sodass die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.</p> <p>Die Art, wie diese Abfälle von Restmüll, Biomüll und Altpapier zu überlassen sind, regelt u.a. § 13 Abs. 2 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung. Darin heißt es:</p> <p>§ 13 Absatz 2: „Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die AWRM kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<div data-bbox="972 217 1245 300" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="981 363 1245 384"><b>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR</b></p> <p data-bbox="981 403 1055 424"><b>Seite 2/3</b></p> <p data-bbox="400 459 1187 502">wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.“</p> <p data-bbox="400 533 1234 676">§ 13 Absatz 4: „Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen...“ Dies bedeutet, dass im Rems-Murr-Kreis generell die Behälter am Rand des Gehwegs bzw. am Straßenrand bereitzustellen sind. Nur in besonders gelagerten Fällen, kann ein anderer Standort festgelegt werden.</p> <p data-bbox="400 707 1133 750">Bezüglich der Anfahrbarkeit von Müllsammelfahrzeugen verweisen wir auf die RAST 06, hierin sind die Anforderungen klar definiert.</p> <p data-bbox="400 780 1218 850">Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (DGUV 214-033 Stand Mai 2012) ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 (Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr) in Höhe von 3,55 m und Kapitel 2.3 (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr) in Höhe von 4,75 m vorgeschrieben.</p> <p data-bbox="400 880 1223 971">Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen: „Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.“</p> <p data-bbox="400 1002 1240 1244">Weiterführend, Kapitel 5.1 Grundsätzliches: „Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.“... Sollte ein Gefälle vorhanden sein, weisen wir vorsorglich auf die DGUV Regel 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung hin. Darin heißt es, dass Transportwege kein Gefälle aufweisen sollen. Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Behältern bis 240 L ein baulich hergestelltes Gefälle von max. 12,5 % zulässig (bei einer maximalen Behältermasse von 50 kg). Bei Transportwegen für 4-Rad-Behälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen.</p> <p data-bbox="400 1275 1207 1318">Bitte beachten Sie, frühere grundstücksnahe Entsorgung begründet auch keinen entsprechenden Bestands- oder Vertrauensschutz, das Sicherheitsbewusstsein kann sich ändern (vgl. auch OVG BB).</p>	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<div data-bbox="996 236 1267 316" style="text-align: center;">  <span style="font-size: 24pt; font-weight: bold;">AWRM</span> </div> <div data-bbox="1003 379 1267 440" style="text-align: center;"> <p><b>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR</b> <b>Seite 3/3</b></p> </div> <p><b>Weitere allgemeine Bemerkung</b></p> <p>Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. §3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.</p> <p>Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BG-Information 5104 / DGUV 214-033 : Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" (Stand September 2021)</li> <li>• DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016)</li> <li>• DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge" (bisher BGV D 29)</li> <li>• DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997</li> <li>• DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999</li> <li>• BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021</li> <li>• Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4)</li> <li>• Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4)</li> <li>• RASt 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006)</li> </ul> <p>sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte und Vorschriften teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zur Einbeziehungssatzung Wehrländer im Stadtteil Schnait bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="427 1189 589 1257" style="text-align: center;">               i.A. Sebastian Metzger         </div>	<p>Ein detailliertes Abfallverwertungskonzept mit vorgesehenen Entsorgungswegen wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung geprüft. Der nicht verwendbare anfallende Aushub wird ordnungsgemäß entsorgt. Bei Bedarf wird die Stadt Weinstadt frühzeitig auf die AWMR zukommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p>I.3 BUND</p> <p>Schreiben vom 21.10.2022</p>	<p>BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt bund.weinstadt@bund.net</p> <p><a href="mailto:mail@zoll-architekten.de">mail@zoll-architekten.de</a></p> <p><a href="mailto:d.folk@weinstadt.de">d.folk@weinstadt.de</a></p> <p>Robert Auersperg Ziegeleistr.28 71384 Weinstadt Te. 07151/66954 Tel. 0176/70550017 <a href="mailto:Robert.Auersperg@bund.net">Robert.Auersperg@bund.net</a> Weinstadt, 21.10.2022</p> <p><b>Einbeziehungssatzung Wehrländer gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Schnait Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitig Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Duffner, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer <b>Stellungnahme</b> des <b>BUND</b> (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) Ortsverband Weinstadt. Diese Stellungnahme wird auch <b>im Namen und Vollmacht des Landesverbandes BUND-Baden-Württemberg</b> abgegeben.</p> <p><b>Stellungnahme des BUND-Weinstadt zur Einbeziehungssatzung „Wehrländer“:</b></p> <p>Im für die Bebauung vorgesehene Flurstück 5808/1 gibt es ein <b>Vorkommen von Zauneidechsen</b>. Für diese streng geschützte Art muss der <b>Lebensraum erhalten</b> bleiben. Damit dies erfolgen kann, ist ein <b>ausreichender Saum</b> von der vorhandenen Mauer als Lebensraum auszuweisen. Dieser Saum mit einer Breite von 1,50 Meter erscheint uns als geschützter Lebensraum zu klein. <b>Pro Eidechse ist ein Lebensraum von 150m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.</b></p> <p>Aus ökologischen, wie aus Gründen des Klimaschutzes ist eine Bepflanzung des städtischen Raum mit großen Laubbäumen wichtig. Allerdings beschatten die im zeichnerischen Teil eingezeichneten Bäume zur Straße den Lebensraum von Zauneidechsen. Zitat aus dem Artenschutzrechtlichen Gutachten des Büro Pustal: <i>„Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trockenwarme, gut besonnte und strukturreiche Habitatalemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten“</i></p>	<p>Der Lebensraum der Zauneidechsen wird erhalten. Zauneidechsen konnten nur im Bereich der Mauer innerhalb eines schmalen Saumes vor. Dies ist typisch für Zauneidechsen, die offene bis locker bewachsene Flächen und Säume bewohnen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen innerhalb der Wiese konnte nicht festgestellt werden, ein Lebensraumverlust tritt nicht ein. Es kommt zu keiner Verkleinerung des Bestandlebensraumes. Weiterhin konnten im Bereich der Einbeziehungssatzung nur ein Adulttier festgestellt werden. Die geforderte Herstellung von 150 m<sup>2</sup> pro Zauneidechse ergibt sich aus theoretischen Berechnungen zur Herstellung von Ersatzlebensräumen im Rahmen einer Umsiedlung (Laufer 2014). Da kein Lebensraumverlust eintritt werden keine Ersatzlebensräume notwendig.</p> <p>Beschattende Gehölze sind westlich des Lebensraumes geplant, dadurch kommt es zu einer tagesperiodischen Beschattung (Nachmittag / Abend). Wichtig für die Zauneidechse ist eine ausreichende Besonnung in den Morgenstunden. Dies ist weiterhin möglich. Durch die Bepflanzung kommt es sogar zu einer Zunahme der Strukturierung, wodurch Zauneidechsen bei starker Hitze gekühlte Bereiche aufsuchen können.</p> <p>Die Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden konsequent umgesetzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Entsprechend dem notwendigen Schutz zum Erhalt der Zauneidechsen sind zur Straßenseiten nur eine geringere Anzahl von Bäumen zu pflanzen. Auch muss gewährleistet werden, dass die <b>Mauer (zur K1862) in der gesamten Länge erhalten bleibt</b> und nicht zuwächst.</p> <p>Die <b>Ausgleichsmaßnahme A4 Neuansaat</b> Fettwiese auf dem Flurstück 3805/5 wird von uns <b>begrüßt</b>. Entscheidend für den Erfolg dieser Ausgleichsmaßnahme sind die Aussaat wie vom Büro Pustal beschrieben, das Entfernen der Grasnarbe und unerwünschter Beigräser, die Pflege und das Abräumen des Schnittguts. Eventuell ist eine Nachsaat erforderlich. Zur Prüfung, dass diese Ausgleichsmaßnahme erfolgreich ist, fordern wir ein Monitoring in den ersten drei Jahren. Die Monitoringberichte sind uns zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider mussten wir in den letzten Jahren feststellen, dass die <b>planfestgestellten Pflanzlisten und Pflanzgebote nicht eingehalten</b> worden sind. Wir fordern deshalb auch hier regelmäßige Überprüfung, ob Pflanzgebote eingehalten werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Robert Auersperg</p>  <p>BUND-Ortsverband Weinstadt</p>	<p>Zur hinreichenden rechtlichen Sicherung verpflichtet sich die Stadt Weinstadt über eine Dienstbarkeit zur dauerhaften Sicherung und langfristigen Pflege der externen Ausgleichsmaßnahme. Der betroffene Grundstücksteil für den planexternen Ausgleich auf dem Flurstück 5808/5 (angrenzend an das Plangebiet und im städtischen Eigentum) steht somit dauerhaft dem zu bebauenden Flurstück 5808/1 zur Verfügung. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag mit den Eigentümern des Flurstücks 5808/1 gesichert.</p> <p>Die dauerhafte Pflege, Instandhaltung und Kontrolle der Maßnahme übernehmen das Tiefbauamt in Verbindung mit dem Bauhof Weinstadt. Informationen können dort nach der Maßnahmenumsetzung eingeholt werden.</p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.4 Zweckverband Landeswasserversorgung</b></p> <p>Schreiben vom 05.10.2022</p>	<p>zu Ihrer Anfrage teile ich mit, dass die Belange der LW nicht betroffen sind.</p> <p>Wir haben dort keine Anlagen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie für zukünftige Anfragen das übersichtliche BIL-Leitungsauskuftsportal <a href="https://bil-leitungsauskunft.de">https://bil-leitungsauskunft.de</a> nutzen und uns aus Ihrem E-Mail-Verteiler löschen. Hier ist unser Leitungsbestand hinterlegt und Sie erhalten <u>unverzüglich</u> eine rechtssichere und kostenlose Auskunft.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Sabrina Mesik Zweckverband Landeswasserversorgung Verwaltung und Einkauf stv. Abteilungsleiterin Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1435 Mobil: +49 (151) 12927947 E-Mail: <a href="mailto:Mesik.S@lw-online.de">Mesik.S@lw-online.de</a> Internet: <a href="http://www.lw-online.de">www.lw-online.de</a></p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.5 Landratsamt Rems Murr Kreis</b></p> <p>Schreiben vom 19.10.2022</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>REMS-MURR-KREIS</b></p> </div> <p style="text-align: center;"><b>Baurechtsamt</b></p> <p style="text-align: center;"><small>Landratsamt Rems-Murr-Kreis   Amt 30   Postfach 1413   71328 Waiblingen</small></p> <p>Zoll Architekten und Stadtplaner GmbH Markelsheimerstraße 60 70435 Stuttgart</p> <p><b>Beteiligung an der Einziehungssatzung „Wehrländer“ § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB</b></p> <p><b>Fristablauf für die Stellungnahme: 24.10.2022</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellungnahme:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p><b>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt</b></p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><b>1. Amt für Umweltschutz</b></p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können nur ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Reptilienschutzzaun) konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird akzeptiert.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWIG vom 17.12.2020) anzustreben ist. Dies bedeutet, dass z. B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtbe-</p> <div style="text-align: right;"> <p><b>Dienstgebäude</b> Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen</p> <p><b>Auskunft erteilt</b> Frau Pilz Telefon +49 7151 501 2340 Telefax V.Pilz@rems-murr-kreis.de</p> <p><b>Zimmer</b> 309 <b>Unser Zeichen</b> Bitte bei Antwort angeben 621.131/2022/1389</p> <p>19.10.2022</p> <p><b>Ihre Nachricht vom/Zeichen</b> 14.09.2022</p> <p><b>Telefon (Zentrale)</b> 07151 501-0</p> <p><b>Allgemeine Sprechzeiten</b> Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr</p> <p><b>Bankverbindung</b> Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2001 BIC SOLADE31WBN</p> <p><b>VVS Anschluss</b> REMS-MURR-KREIS.DE</p> </div>	<p><u>Zu 1. Amt für Umweltschutz:</u> Die Vermeidungsmaßnahmen werden konsequent umgesetzt, damit die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Zu Erdmassenausgleich</u> Es handelt sich hierbei um ein Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung), also um eine Satzung der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist umgeben von relativ dichter, teilweise kleinteiliger Wohnbebauung. Eine bauliche Erweiterung auf umliegende Grundstücke ist infolge der innerstädtischen Lage und der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar. Ein Erdmassenausgleich im Planungsgebiet ist angesichts der beengten Verhältnisse und fehlender Geländemodellierungen nur bedingt möglich. An dem vorhandenen Straßenniveau werden keine Änderungen vorgenommen. Anfallendes Aushubmaterial kann also auch nicht für den Straßenbau herangezogen werden. Die Einziehungssatzung sieht eine Erhöhung der EFH für das nichtbebaute Grundstück vor. Teile des Aushubs können hierbei für die Geländeanhebung verwendet werden. Das Einbringen des Aushubs vor Ort wird somit in Teilen möglich sein, ist jedoch durch die Umgebungssituation nur bedingt umsetzbar. Der nicht verwendbare anfallende Aushub wird ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<p>rücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p><b><u>2. Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Durch die Einbeziehungssatzung „Wehrländer“ sollen die bislang dem Außenbereich zugeordneten Flurstücke 5808/1 und 5808/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weinstadt-Schnait einbezogen werden. Das Flurstück 5808/4 (Ringstraße 24) ist bereits seit über 30 Jahren mit einem Wohnhaus inkl. Garage bebaut. Auf dem bisher unbebauten Flurstück 5808/1 soll ein Doppelhaus mit Garage errichtet werden. Das Plangebiet umfasst ca. 0,13 ha.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung „Wehrländer“ im Ortsteil Weinstadt-Schnait.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>S. Voigt</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.6 Polizeipräsidium Aalen</b></p> <p>Schreiben vom 14.10.2022</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b> POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB</p> </div> <p>PP Aalen . Alter Postplatz 20 . 71332 Waiblingen</p> <p>Datum 14.10.2022 Name Schippert Durchwahl 07151/950-222 E-Mail OE aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p> <p>Aktenzeichen 1132.6 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p><b>📎 Bebauungsplan Wehrländer Schnait</b></p> <p><b>Ihr E-Mail vom 04.10.2022</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf das von Ihnen übersandte Schreiben „Wehrländer“ der Stadt Weinstadt“, bestehen seitens des PP Aalen-FEST-E.V, grundsätzlich keine Einwände, sofern für das geplante Gebäude eine durchgehend öffentliche Verkehrsfläche zur Zufahrt / Erschließung zu dem Gebäude besteht.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung, insbesondere in verkehrspolizeilicher Sicht gebeten.</p> <p>J. Schippert Polizeihauptkommissar</p> <p>Anlage</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.7 Gemeinde Winterbach</b></p> <p>Schreiben vom 17.10.2022</p>	<p>Sehr geehrter Herr Duffner, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren der Einbeziehungssatzung Wehrländer in Schnait. Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Müller können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Winterbach hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken hat. Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis. Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Rainer Blessing</b> Bauamtsleiter</p> <p>Gemeinde Winterbach   Marktplatz 2   73650 Winterbach Tel.: 07181 7006-1200   E-Mail: <a href="mailto:r.blessing@winterbach.de">r.blessing@winterbach.de</a>   <a href="http://www.winterbach.de">www.winterbach.de</a></p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. <b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. <b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.8 transnetBW</b></p> <p>Schreiben vom 14.09.2022</p>	<p><b>Einbeziehungssatzung und örtliche Bauvorschriften „Wehrländer“ in Weinstadt Schnait</b></p> <p><b>Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Herr Duffner,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „ Wehrländer“ in Schnait Weinstadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Sebastian Nies Referent Bauleitplanung / Externe Planungsverfahren Trassierung &amp; Leitungstechnik</p> <hr/> <p><b>TransnetBW GmbH</b> Look 21 Heilbronner Str. 51-55 70191 Stuttgart</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.9 Regierungspräsidium Stuttgart</b></p> <p>Schreiben vom 21.09.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um eine <b>entwickelte Satzung</b> gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p>	<p>Zu Raumordnung:</p> <p>Die Überflutungsflächen bei Starkregenereignissen wurden im zeichnerischen Teil gekennzeichnet und in der Festsetzung der EFH berücksichtigt. Siehe zusätzlich Kennzeichnung C 1 im Textteil. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich HQ 100. Auskünfte können beim Tiefbauamt der Stadt Weinstadt eingeholt werden.</p> <p>Nach der Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart (Abwägung S. 25) stehen der Planung keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Durch die Einbeziehungssatzung soll für ein unbebautes Grundstück die rechtliche Grundlage zur Bebaubarkeit geschaffen werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung basieren auf städtebaulichen Gründen wie der Ortsrandlage und der umgebenden Bebauung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de">Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b>  Frau Cornelia Kästle  Tel.: 0711/904-13207  <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b>  Herr Karsten Grothe  Tel. 0711/904-14242  <a href="mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b>  Frau Birgit Müller  Tel.: 0711/904-15117  <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b>  Herr Lucas Bilitsch  Tel.: 0711/904-45170  <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Stefanie Bäurle  Regierungspräsidium Stuttgart  Referat 21 – Raumordnung  Ruppmannstraße 21  71565 Stuttgart  Telefon: 0711/904-12107  E-Mail: <a href="mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de">stefanie.baeurle@rps.bwl.de</a> &lt;<a href="mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de">mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de</a>&gt;</p>	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.10 Vodafone West GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 10.10.2022/19.10.2022</p>	<p style="text-align: right;">Seite 1/1 </p> <p>Vodafone West GmbH   Ferdinand-Braun-Platz 1   D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-55012</p> <p>ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH Herr Ralf Duffner Markelsheimer Strasse 60 70435 Stuttgart</p> <p>Datum 10.10.2022</p> <p><b>Stadt Weinstadt - Einbeziehungssatzung Wehrländer, Schnait - Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Vodafone</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart</p> <p>ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH - Ralf Duffner Markelsheimer Strasse 60 70435 Stuttgart</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01207917 E-Mail: <a href="mailto:mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com">mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com</a> Datum: 19.10.2022 Stadt Weinstadt, Einbeziehungssatzung Wehrländer mit Örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Schnait</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.09.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

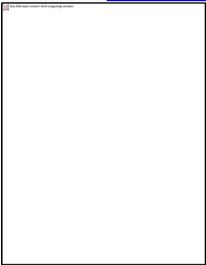
Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.11 RP Freiburg</b></p> <p>Schreiben vom 18.10.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>                  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU                  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.                  E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de                  Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH                  Markelsheimer Straße 60                  70435 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 18.10.2022                  Durchwahl (0761) 208-3047                  Name: Mirsada Gehring-Krso                  Aktenzeichen: 2511 // 22-04306</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p>Einbeziehungssatzung Wehrländer gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften, Stadt Weinstadt, Teilort Schnait, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7222 Plochingen)</p> <p>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitig Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.08.2022</p> <p>Anhörungsfrist 24.10.2022</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm und Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überlagern vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zu Geotechnik: Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. <b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Berücksichtigung</u></p> <p>Zu Boden und Mineralische Grundstoffe: Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. <b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens kann hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Zu Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz : Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. <b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Zu Allgemeine Hinweise: <b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.12 RP Gemeinde Remshalden</b></p> <p>Schreiben vom 07.10.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der Einbeziehungssatzung „Wehrländer“ und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Remshalden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Wir bitten Sie, zukünftige Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren direkt an <a href="mailto:bauleitplanung@remshalden.de">bauleitplanung@remshalden.de</a> zu senden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><b>Eva Maier</b> Sachbearbeiterin Planung</p> <p>Gemeinde Remshalden Raum 2.01 2.OG Marktplatz 1 73630 Remshalden</p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.13 Verband Region Stuttgart</b></p> <p>Schreiben vom 25.10.2022</p>	<p><b>Von:</b> Borth Ulrike &lt;<a href="mailto:borth@region-stuttgart.org">borth@region-stuttgart.org</a>&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 25. Oktober 2022 13:53  <b>An:</b> Mail &lt;<a href="mailto:mail@zoll-architekten.de">mail@zoll-architekten.de</a>&gt;  <b>Betreff:</b> Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung "Wehrländer" in Weinstadt - Schnait</p> <p><b>Ihre Email vom 14. September 2022; Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Duffner,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der Einbeziehungssatzung „Wehrländer“ in Weinstadt - Schnait.</p> <p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Satzung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ulrike Borth</p> <hr/> <p><b>Ulrike Borth</b>  Referentin für Regional- und Siedlungsplanung</p> <p>Arbeitstage: Montag bis Donnerstag  (Donnerstag Homeoffice)</p> <p>Verband Region Stuttgart  Kronenstraße 25  70174 Stuttgart  Tel. 0711 22759-930  Fax. 0711 22759-70  Mail: <a href="mailto:borth@region-stuttgart.org">borth@region-stuttgart.org</a>  <a href="http://www.region-stuttgart.org">www.region-stuttgart.org</a></p>	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  <u>Kenntnisnahme</u></p>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>I.14 Gemeinde Korb</b></p> <p>Schreiben vom 10.11.2022</p>	<p><b>Von:</b> <a href="mailto:Vollmer@Korb.de">Vollmer@Korb.de</a> [<a href="mailto:Vollmer@Korb.de">mailto:Vollmer@Korb.de</a>]  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 10. November 2022 17:37  <b>An:</b> Ralf Duffner &lt;<a href="mailto:duffner@zoll-architekten.de">duffner@zoll-architekten.de</a>&gt;  <b>Cc:</b> <a href="mailto:BM.Mueller@Korb.de">BM.Mueller@Korb.de</a>  <b>Betreff:</b> AW: Stadt Weinstadt - Einbeziehungssatzung Wehrländer, Schnait - Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrter Herr Duffner,</p> <p>der guten Form halber nehmen wir trotz verstrichener Frist wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Einbeziehungssatzung „Wehrländer“ der Stadt Weinstadt haben wir keine Einwände und Bedenken vorzubringen.</p> <p>Freundliche Grüße                  Peter Vollmer</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb                  stellvertretender Bauamtsleiter                  Kirchstraße 1                  71404 Korb                  Tel.: +49 (0) 7151 9334-45                  Fax: +49 (0) 7151 9334-40                  E-Mail: <a href="mailto:Vollmer@Korb.de">Vollmer@Korb.de</a>                  Internet: <a href="http://www.korb.de">www.korb.de</a></p> 	<p>Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <u>Kenntnisnahme</u></p>